Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3433

27. 11. 79

Sachgebiet 7830

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung — Drucksache 8/3055 —

A. Problem

Durch das Gesetz sollen die Richtlinie des Rates 78/1026/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 78/1027/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1978 — Nr. L 362 S. 1 und 7) vom 18. Dezember 1978 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinien sind der Bundesregierung mit Datum vom 22. Dezember 1978 vom Rat der EG gemäß Artikel 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bekanntgegeben worden. Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um den Richtlinien nachzukommen.

Außerdem soll das Gesetz den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs Rechnung tragen, die die Aufhebung aller Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr bei den

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

freien Berufen mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1969 feststellen.

Durch das geänderte Gesetz wird hinsichtlich der Zulassung zum tierärztlichen Beruf die Gleichstellung von Angehörigen der übrigen EG-Mitgliedstaaten mit Inländern erreicht.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht, soweit hierfür Regelungen in der Bundes-Tierärzteordnung erforderlich sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit nennenswerten Mehrkosten nicht belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3035 — unverändert anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. November 1979

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck Vorsitzender

Dr. Hammans Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Hammans

Der Gesetzentwurf wurde am 12. Juli 1979 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 172. Sitzung am 20. September 1979 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 62. Sitzung am 7. November 1979 beraten und ihn ohne Änderungen einstimmig gebilligt.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird deshalb auf die Drucksache 8/3055 Bezug genommen.

Bonn, den 27. November 1979

Dr. Hammans
Berichterstatter